

**Anfrage an und Antwort von LINZ AG Linien bezüglich Tragebefreiung des MNS (Mund-Nasen-Schutz vulgo „Maske“) laut Covid-19 LV §11.3 (Seit 21.9.20 Covid-19 MV §11.3)**

**Abschließende Antwort von Linz AG vom 24.9.20**

Sehr geehrter Herr Lessner,

in unserer ersten Beantwortung haben wir ausgeführt, dass dem Kontrollpersonal grundsätzlich sehr geholfen wäre, wenn Personen, die aus gesundheitlichen Gründen von der Mund-Nasen-Schutz-Pflicht befreit sind, ihr Attest mitführen würden und dieses dem Kontrollpersonal bei Aufforderung/Nachfragen auch vorzeigen würden. Dies wäre ein eindeutiges Zeichen dafür, dass diese Person tatsächlich berechtigt ist, ohne Mund-Nasen-Schutz befördert zu werden. **Klarstellen möchten wir, dass bei behinderten oder offensichtlich gesundheitlich beeinträchtigten Personen das Nichttragen auch ohne Attest akzeptiert wird.**

**In unseren Beförderungsbedingungen ist normiert, dass bis auf bestimmte Ausnahmen (Kinder unter 6 Jahre und Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen) Fahrgäste zum Tragen eines MNS verpflichtet sind.** Bei einem Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen können Personen von der Benützung ausgeschlossen werden.

Die Überwachung der Einhaltung bzw. der Ausschluss von der Beförderung sowie die Vorschreibung des pauschalierten Schadenersatzes von € 50,- steht u.a. den unternehmenseigenen Kontrollorganen zu.

Wir sind überzeugt, auf Basis der herrschenden Gesetze und Verordnungen im Interesse der großen Mehrheit unserer Fahrgäste zu handeln.

Mit besten Grüßen

Ihr Team der LINZ AG LINIEN

Weitere Informationen und Hilfe in „Corona-Zeiten“ bei:

Ganz Österreich: [www.bewegung2020.at](http://www.bewegung2020.at) [www.corona-querfront.com](http://www.corona-querfront.com) [www.neuewahrheit.com](http://www.neuewahrheit.com)

Bundesländer:

Oberösterreich: [www.festlinz.at](http://www.festlinz.at) Kärnten: [de-de.facebook.com/Systemkritik](https://de-de.facebook.com/Systemkritik) Steiermark: [www.Respekt.plus](http://www.Respekt.plus)

## Gesamter Mailverkehr

### **Anfrage an Linz AG vom 12.9.20**

Betreff: Anfrage bezüglich MSN Maske in ihren Transportmitteln zur Personenbeförderung

Sehr geehrte Geschäftsleitung!

Ich wende mich höflich an Sie, da ich immer wieder Anfragen aus ganz Österreich erhalte.

Die Leute berichten mir, dass sie Ihre Transportmittel zur Personenbeförderung teilweise nicht mehr betreten dürfen, weil sie aus gesundheitlichen Gründen keine MNS Maske tragen können. Besonders alte Leute, welche eben keine MNS Maske tragen können, fragen sehr oft bei mir an.

Gerade ältere, aber auch beeinträchtigte Menschen, haben oft kein eigenes Transportmittel, sodass sie dann keine Möglichkeit mehr haben sich außerhalb ihrer unmittelbaren Umgebung zu bewegen. Diese Menschen sind auch häufig auf Ihre Transportmittel angewiesen, um sich mit lebensnotwendigen Dingen zu versorgen, aber auch um ihre Freizeit lebenswerter zu gestalten.

Obwohl Sie im Personenbeförderungswesen eine gewisse Verpflichtung eingehen müssen, alle Menschen zu befördern, verweigern Sie damit diesen physisch oder psychisch beeinträchtigten Menschen die Beförderung.

Laut Bundesgesetzblatt geltendem Recht aus der 197. Verordnung der Covid-19-LV §11. (3), gilt das Tragen einer Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung NICHT für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen, das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

Selbst bei der Exekutive ist dazu lediglich ein glaubhaft machen erforderlich, es also kein Attest oder sonstiger schriftlicher Bestätigungen benötigt - 19-LV §11.(6). Diese Leute führen jedoch meist einen Befund, ein Attest oder eine Bestätigung zur Tragebefreiung einer MSN Maske laut 197. Verordnung der Covid-19-LV §11.(3) mit sich, was mehr als ausreichend ist. Bereitwillig zeigen diese Menschen ihre schriftlichen Bestätigungen auch Ihrem Personal vor, jedoch sehr oft ohne Erfolg.

Ich ersuche daher dazu Stellung zu nehmen. Ihre Antwort erwarte ich binnen 5 Werktagen.

Ihre Stellungnahme wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

mit vorzüglich Hochachtung

Jürgen Lessner

### **Antwort Linz AG vom 21.9.2020**

Sehr geehrter Herr Lessner,

wir bedanken uns für Ihre email vom Samstag, 12. September 2020.

Die LINZ AG LINIEN sind bemüht, die von der Bundesregierung vorgeschriebenen Corona-Schutzmaßnahmen, wie etwa die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, in den Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, bestmöglich umzusetzen. Dazu zählt auch die Kontrolle der Einhaltung der Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, auf deren Einhaltung die Fahrgäste großen Wert legen.

Dem Fahrscheinkontrollpersonal wäre grundsätzlich sehr geholfen, wenn Personen, die aus gesundheitlichen Gründen von der Mund-Nasen-Schutz-Pflicht befreit sind, ihr Attest mitführen würden und dies dem Kontrollpersonal bei Aufforderung/Nachfragen auch vorzeigen würden. Andernfalls ist es unserem Personal nicht möglich zu unterscheiden, ob es sich tatsächlich um Personen mit Ausnahmegenehmigung handelt, oder um Personen, die den Mund-Nasen-Schutz verweigern.

Weitere Informationen und Hilfe in „Corona-Zeiten“ bei:

Ganz Österreich: [www.bewegung2020.at](http://www.bewegung2020.at) [www.corona-querfront.com](http://www.corona-querfront.com) [www.neuwahrheit.com](http://www.neuwahrheit.com)

Bundesländer:

Oberösterreich: [www.festlinz.at](http://www.festlinz.at)

Kärnten: [de-de.facebook.com/Systemkritik](https://de-de.facebook.com/Systemkritik)

Steiermark: [www.Respekt.plus](http://www.Respekt.plus)

Vielleicht ist es für Personen, die von der Mund-Nasen-Schutz-Pflicht ausgenommen sind, trotz Ihrer Erkrankung möglich, einen Gesichtsschutz aus Plexiglas zu verwenden, wie er ebenfalls von vielen Fahrgästen getragen wird, um dadurch möglichen Beschimpfungen oder unangenehmen Situationen mit anderen Fahrgästen zu entgehen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass wir uns mit Covid-19 in einer für uns alle neuen und außergewöhnlichen Situation befinden. Als Öffentliches Verkehrsunternehmen haben wir im Rahmen unserer Möglichkeiten eine Fülle von informativen und sicherheitsfördernden Maßnahmen gesetzt. Dennoch verbleibt eine entsprechende Eigenverantwortung bei jedem einzelnen Fahrgast, welche wir im Sinne eines gedeihlichen Miteinanders voraussetzen müssen.

Mit besten Grüßen  
Ihr Team der LINZ AG LINIEN

### **Meine Rückantwort vom 22.9.20**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für ihre Rückmeldung.

Sie teilen mir in ihrem Schreiben mit, dass von Ihrem Fahrscheinkontrollpersonal die Tragebefreiung der MNS Maske nur akzeptiert wird, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

Laut Bundesgesetzblatt derzeit gültiges Bundesgesetz 197. Verordnung vom 30.April 2020 der Covid-19 LV §11 sind folgende Ausnahmen für das Tragen der MNS Maske definiert:

§11.(3) Das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

§11.(6) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

Sie sehen also, dass es alleine den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zusteht, diesbezüglich Kontrollen durchzuführen.

Würde ihr Fahrscheinkontrollpersonal nun tatsächlich diese Kontrollen durchführen, so käme das quasi einer Ausführung eines öffentlichen Amtes gleich, und falls sie diesen Fahrgast den Transport in ihren Verkehrsmitteln verweigern, käme es sogar einer Amtshandlung gleich, welche nur von einer Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf.

Würde diesen beeinträchtigten Menschen der Transport in ihren Verkehrsmitteln verwehrt, so würde das auch einen Verstoß gegen das gültige Bundes Behinderten-Gleichstellungsgesetz bedeuten.

Bundes Behinderten-Gleichstellungsgesetz:

Behinderung

§ 3.

Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Diskriminierungsverbot.

§ 4. (1) Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

(2) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung diskriminiert wird.

Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbots § 9.

Weitere Informationen und Hilfe in „Corona-Zeiten“ bei:

Ganz Österreich: [www.bewegung2020.at](http://www.bewegung2020.at) [www.corona-querfront.com](http://www.corona-querfront.com) [www.neuewahrheit.com](http://www.neuewahrheit.com)

Bundesländer:

Oberösterreich: [www.festlinz.at](http://www.festlinz.at)

Kärnten: [de-de.facebook.com/Systemkritik](https://de-de.facebook.com/Systemkritik)

Steiermark: [www.Respekt.plus](http://www.Respekt.plus)

(1) Bei Verletzung des Diskriminierungsverbots gemäß § 4 Abs. 1 hat die betroffene Person jedenfalls Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Sie werden also feststellen, dass ein Aufzwingen der MNS Maske bei Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, als auch eine Verweigerung der Transportes in ihren Verkehrsmitteln, im besten Falle eine Juristische Klagewelle auslösen könnte, oder schlimmer, sogar eine Straftat darstellen könnte.

Deshalb habe ich mein Mail an sie mit Bedacht formuliert um diesen beeinträchtigten Menschen die Möglichkeit zu geben, sich mit lebensnotwendigen Dingen zu versorgen, und um ihre Freizeit lebenswerter gestalten zu können.

Ich ersuche sie noch einmal dazu Stellung zu nehmen, ich mache sie darauf aufmerksam dass ich ihr Antwortschreiben öffentlich zugänglich machen werde.

mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Lessner

### **Abschließende Antwort von Linz AG vom 24.9.20**

Sehr geehrter Herr Lessner,

in unserer ersten Beantwortung haben wir ausgeführt, dass dem Kontrollpersonal grundsätzlich sehr geholfen wäre, wenn Personen, die aus gesundheitlichen Gründen von der Mund-Nasen-Schutz-Pflicht befreit sind, ihr Attest mitführen würden und dieses dem Kontrollpersonal bei Aufforderung/Nachfragen auch vorzeigen würden. Dies wäre ein eindeutiges Zeichen dafür, dass diese Person tatsächlich berechtigt ist, ohne Mund-Nasen-Schutz befördert zu werden. **Klarstellen möchten wir, dass bei behinderten oder offensichtlich gesundheitlich beeinträchtigten Personen das Nichttragen auch ohne Attest akzeptiert wird.**

**In unseren Beförderungsbedingungen ist normiert, dass bis auf bestimmte Ausnahmen (Kinder unter 6 Jahre und Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen) Fahrgäste zum Tragen eines MNS verpflichtet sind.** Bei einem Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen können Personen von der Benützung ausgeschlossen werden.

Die Überwachung der Einhaltung bzw. der Ausschluss von der Beförderung sowie die Vorschreibung des pauschalierten Schadenersatzes von € 50,- steht u.a. den unternehmenseigenen Kontrollorganen zu.

Wir sind überzeugt, auf Basis der herrschenden Gesetze und Verordnungen im Interesse der großen Mehrheit unserer Fahrgäste zu handeln.

Mit besten Grüßen

Ihr Team der LINZ AG LINIEN

Weitere Informationen und Hilfe in „Corona-Zeiten“ bei:

Ganz Österreich: [www.bewegung2020.at](http://www.bewegung2020.at) [www.corona-querfront.com](http://www.corona-querfront.com) [www.neuwahrheit.com](http://www.neuwahrheit.com)

Bundesländer:

Oberösterreich: [www.festlinz.at](http://www.festlinz.at)

Kärnten: [de-de.facebook.com/Systemkritik](https://de-de.facebook.com/Systemkritik)

Steiermark: [www.Respekt.plus](http://www.Respekt.plus)